



## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Schriesheim in der Fassung vom 20. November 1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 25. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.11.1996 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund ab dem 01.01.2010 85 Euro und ab dem 01.01.2011 95 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **§ 2**

§ 9 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 1. Februar fällig.
- (2) In den Fällen des §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 3**

§ 12 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 26.11.2009

HÖFER  
Bürgermeister